



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 11

Memmingen, 28. Mai 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
28.05.2004	Wahlbekanntmachung für die Wahl des Oberbürgermeisters am 13. Juni 2004	60
28.05.2004	Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004	63
18.05.2004	Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2003 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal	65

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
für die Wahl des Oberbürgermeisters
am 13. Juni 2004

Vom 28. Mai 2004

1. Die Abstimmung dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Die Gemeinde ist in 32 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Mai 2004 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können.
 - 2.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.3 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Memmingen.
 - 2.1.4 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.5 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.6 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.7 Die Wahlbenachrichtigung ist aufzuheben, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Stadt Memmingen auf Antrag folgende Unterlagen:
 - einen Stimmzettel für die oben bezeichnete Wahl,
 - einen Wahlumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bereits einen Wahlschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefwahlunterlagen auch nachträglich erhalten.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **16:00 Uhr in der Städtischen Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen** zusammen.
4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**
Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Stimmzettel ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.
- 4.1 **Wahl des Oberbürgermeisters:**
Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.
- 4.2 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Memmingen, 28. Mai 2004
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
Hans Ferk
Bürgermeister



MUSTER

Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber oder **eine** Bewerberin angekreuzt werden.

**Stimmzettel
zur Wahl des Oberbürgermeisters
in Memmingen
am 13. Juni 2004**

<p>Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort: Christlich-Soziale Union (CSU)</p>	<p>Knoll Claudia Landschaftsarchitektin, Stadtratsmitglied</p>	
<p>Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</p>	<p>Dr. jur. Holzinger Ivo Oberbürgermeister</p>	
<p>Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort: Bündnis 90/DIE GRÜNEN / -ödp- (GRÜNE / -ödp-)</p>	<p>Dr.-Ing. Buchberger Dieter Dipl.-Wirtsch.-Ing., Professor, Stadtrats- mitglied</p>	
<p>Wahlvorschlag Nr. 4 Kennwort: Freie Wähler (FW)</p>	<p>Börner Helmut Dipl.-Ing., Architekt, Stadtratsmitglied</p>	

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 13. Juni 2004

Vom 28. Mai 2004

1. Am 13. Juni 2004 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Memmingen ist in 32 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10. Mai bis 23. Mai 2004 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in der Städtischen Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Memmingen,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Memmingen
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Memmingen einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 28. Mai 2004
STADT MEMMINGEN
In Vertretung
Hans Ferk
Bürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2003
des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal

Vom 18. Mai 2004

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai 2004 den Jahresabschluss 2003 gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes festgestellt. Die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG im Auftrag der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Zeit vom 01. bis 09. Juni 2004 je einschließlich beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Kämmerei, in 89077 Ulm, Schillerstraße 30, Zimmer 4E-01 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ulm, 18. Mai 2004
Zweckverband
Thermische Abfallverwertung Donautal
gez. Ivo Gönner
Verbandsvorsitzender

SVBI 2004 S. 65